

§ 54.

Erbfall.

Wenn die Erben von Berggebäuden oder Gesellentheilen deren Zuschreibung nicht binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalles nachgesucht haben, so sind sie hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von 5—100 Thaler anzuhalten, dafern nicht etwa der Verlust ihres Eigenthums aus einem gesetzlichen Grunde bereits eingetreten ist.

Bis zur Erledigung der Eigenthumsfrage ist für dergleichen Berggebäude oder Gesellentheile binnen 4 Wochen vom Tode des bisherigen Eigenthümers ein Administrator von der Bergbehörde zu bestellen.

Bei verliehenen Berggebäuden oder Theilen von solchen ist, wenn die Geldstrafen erfolglos bleiben, von der Bergbehörde den Erben die Verwarnung, daß der Mangel bestimmter Erklärung werde für Losfagung erachtet werden, zu stellen und hiernach zu verfahren.

§ 55.

Betriebsvorschüsse.

Die unter den Schulden eines Berggebäudes im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Vorschüsse, welche zum Betriebe desselben unter der Bedingung successiver Restitution von der Production gegeben worden sind, erlöschen weder durch die gerichtliche Zwangsversteigerung, noch dadurch, daß das mit solchen Vorschüssen belastete Bergbaurecht von seinem Inhaber freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, sondern der Ersterher oder spätere Wiederaufnehmer hat dieselben, insoweit sie nicht in bereits früher gefällig gewesenenen Restitutionsrückständen bestehen, als Beschwerung des Bergbaurechtes mit zu übernehmen.

Wegen der gerichtlichen Zwangsversteigerung gilt jedoch in Ansehung solcher Vorschüsse dasselbe, was nach § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Auszuge und der Leibrente gilt.

§ 56.

Ordnung im Concurse.

Die Berichtigung der von dem Bergwerkseigenthümer contrahirten Bergschulden aus dem Erlöse des Bergwerkseigenthums erfolgt bei entstehendem Concurse der Gläubiger oder bei der Unzulänglichkeit des Bergwerkseigenthums nach Befriedigung der etwa vorhandenen Vindicanten und Separatisten und nach Tilgung der Concurskosten, in nachstehender Ordnung:

- 1) die Besoldungen und Löhne der Werksbeamten, Officianten und Arbeiter;
- 2) die an den Staat zu entrichtenden Abgaben;